

Richtlinien zum Schulversuch Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung im Regelkindergarten und in der Regelklasse

Einleitung

Für die Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung im Regelkindergarten und in der Regelklasse wurden im Zweckverband Richtlinien ausgearbeitet. Damit sollen eine Vereinheitlichung des Vorgehens und eine Vereinfachung für alle Beteiligten erreicht werden.

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung werden vom 4. bis zum 18. Lebensjahr sonderschulisch gefördert. Damit ist der Kindergarten im Sonderschulbereich mit einbezogen. Die Sonderschulung kann in einer Sonderschule (z.B. Heilpädagogische Schule Humlikon) oder integrativ in einem Regelkindergarten oder einer Regelklasse erfolgen.

Die Integration setzt eine grosse Bereitschaft aller Beteiligten voraus und erfordert breit abgestützte Diskussionen. Eine frühzeitige Planung des Integrationsprojektes ist wichtig.

Ein Integrationsprojekt muss den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Umgebung gerecht werden. Gleichzeitig müssen die Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (siehe Anhang) erfüllt werden.

Für die Förderung des Kindes mit geistiger Behinderung im Regelkindergarten / in der Regelklasse im Bezirk Andelfingen muss eine heilpädagogische Fachkraft beigezogen werden, welche an der Heilpädagogischen Schule Humlikon angestellt ist. Im Stellenplan der Heilpädagogischen Schule ist dafür eine 100%-Stelle von der Bildungsdirektion bereits bewilligt.

Für die Durchführung der vom Bundesamt für Sozialversicherungen bewilligten Lektionen ist der Zweckverband verantwortlich.

Quellen:

- Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996
- Merkblatt für die integrative Förderung von Kindern in der Volksschule; Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, 1998
- Ergänzung zur Integration von Kindern / Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung im Kindergarten / in der Regelklasse; Pierre Derron, Sonderschulberater, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 1999

Voraussetzungen

1. Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (siehe Anhang)
2. Zusammenarbeit:
 - Eltern
 - Lehrperson (Regelkindergarten / Regelklasse)
 - HeilpädagogIn
 - TherapeutIn
 - Heilpädagogische Früherziehung
 - Schulpflege
 - Schulpsychologischer Beratungsdienst
 - Heilpädagogische Schule Humlikon
 - Vorstandsmitglied Zweckverband
3. Zuweisung:
 - Schulpsychologischer Beratungsdienst
 - andere Fachstellen
4. Aufsicht:
 - Sonderschulberater des Kantons Zürich
 - Vorstand des Zweckverbandes
5. Klasse:
 - bezüglich Grösse und Zusammensetzung der Situation angepasst
6. Infrastruktur:
 - eine der Behinderung des Kindes gerechte Bauweise
 - Ausweichmöglichkeiten (Gruppenraum)

Ablauf

1. Das Kind wird durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst oder eine andere Fachstelle abgeklärt.
2. Die Eltern wünschen eine Integration ihres Kindes im Kindergarten oder in der Regelklasse. Sie gelangen mit einem Antrag an die Schulpflege.
3. Die Schulpflege organisiert einen „runden Tisch“. Dort wird das weitere Vorgehen besprochen.
4. Wenn die Eltern, die Lehrperson (Kindergärtnerin / LehrerIn) und die Schulpflege der Integration zustimmen, stellt der Schulpsychologische Beratungsdienst Antrag an die Schulpflege.

5. Das Projekt wird unter Erfüllung der Voraussetzungen geplant (siehe oben).
6. Das Projekt wird durch die Leitung der Heilpädagogischen Schule Humlikon bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Abteilung Sonderschulung, eingereicht. Diese stellt Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherungen.
7. Bei Bewilligung des Projektes stellt die Schulpflege Antrag an den Vorstand des Zweckverbandes für eine bestimmte Anzahl Lektionen.
8. Eine Heilpädagogin wird an der Heilpädagogischen Schule Humlikon angestellt.
9. Die Förderplanung wird ausgearbeitet.
10. Die Eltern der MitschülerInnen im Regelkindergarten / in der Regelklasse werden durch die Lehrperson an einem Elternabend in Anwesenheit der Eltern des Kindes mit einer geistigen Behinderung, einer Vertretung der Schulpflege, der heilpädagogischen Fachkraft und den Leitungen der Heilpädagogischen Schule Humlikon und des Schulpsychologischen Dienstes informiert.
11. Die Integration beginnt.
12. Halbjährlich findet ein „runder Tisch“ statt, an dem eine Standortbestimmung vorgenommen und die Planung des weiteren Vorgehens besprochen wird.
13. Wird das Projekt weitergeführt, stellt die Schulleitung der Heilpädagogischen Schule Humlikon Antrag für die Weiterführung des Versuchs beim Bundesamt für Sozialversicherungen (mit Schulbericht).
14. Muss das Projekt abgebrochen werden, soll über eine Einschulung in die Heilpädagogische Schule Humlikon oder eine andere Institution entschieden werden.

Planung des Projektes

Gründe, Wünsche und Ziel bezüglich der Integration

1. Arbeitsgruppe / Aufgabenteilung
Alle Beteiligten nehmen mindestens zweimal jährlich am „runden Tisch“ teil.

Eltern: - enge Zusammenarbeit mit der Lehrperson
(KindergärtnerIn / LehrerIn) und der Heilpädagogin

- Lehrperson:*
- hauptverantwortlich für die Führung der Klasse
 - Ansprechperson für alle Eltern
 - soziale und schulische Integration des Kindes in der Gruppe in enger Zusammenarbeit mit der Heilpädagogin
 - Förderung des Kindes nach Förderplan
 - Information des Schulhausteams
- HeilpädagogIn:*
- Förderung des Kindes im heilpädagogischen Bereich nach Förderplan
 - Unterstützung bei der Integration des Kindes
 - Verfassung eines Schulberichts: halbjährlich
Bericht geht an die Eltern, den Schulpsychologischen Beratungsdienst und die Heilpädagogische Schule Humlikon
 - Kontakt zur Heilpädagogischen Schule und zum Schulpsychologischen Beratungsdienst
- LeiterIn SPD:*
- Projektleitung
 - Leitung „runder Tisch“
 - Antragstellung an die Schulpflege
- SchulpflegerIn:*
- Organisation „runder Tisch“
 - Information Schulpflege
- LeiterIn HPS:*
- fachliche Projektbegleitung
 - Antragstellung an die Bildungsdirektion; diese stellt Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Suche einer heilpädagogischen Fachperson
 - Besuch der heilpädagogischen Fachperson: 2 x jährlich
 - MitarbeiterInnenbeurteilung
- Vorstandsmitglied:*
- Schulbesuch bei der heilpädagogischen Fachperson: 2 x jährlich
 - Information des Vorstands über das Projekt
2. „runder Tisch“:
- halbjährlich
 - Leitung: Schulpsychologischer Beratungsdienst
 - Einladung: Schulgemeinde
 - Ort: Schulhaus
3. Heilpädagogische Förderung:
- bewilligte Anzahl Förderlektionen
4. Klassenhilfe:
- bei Bedarf teilweise Unterstützung je nach Schweregrad der Behinderung

5. reduzierte
Präsenzzeit: - dem Bedürfnis und den Möglichkeiten des Kindes entsprechend, möglichst aufbauend
6. Förderplanung: - Festlegung der Förderziele mit Eltern, heilpädagogischer Fachperson, Lehrperson: 1 x jährlich
- bei Bedarf Anpassung im Laufe des Jahres
7. Therapien: - möglichst während der Kindergarten- / Schulzeit
8. Berichte: - Schulpsychologischer Beratungsdienst / Fachstellen: bei Abklärung
- HeilpädagogIn / TherapeutInnen: 1 x jährlich
9. Anträge: - Schulpsychologischer Beratungsdienst an Schulpflege, Kopie an Eltern
- Schulpflege an Zweckverband
- Leitung Heilpädagogische Schule Humlikon an Bildungsdirektion
10. Weiter- und
Fortbildung: - HeilpädagogIn: Heilpädagogische Schule Humlikon
- Lehrperson (KindergärtnerIn / LehrerIn): Schulpflege
11. Probezeit: - individuelle Festlegung
12. Bedingungen für
Projektabbruch: - längerer Stillstand in der Entwicklung oder Retardierung des Kindes mit einer geistigen Behinderung
- Überforderung
- schlechte Befindlichkeit des Kindes
- Lernklima in der Klasse ist gefährdet
- Eltern, Lehrperson oder Schulpflege beantragen eine andere Schulform
13. Abschluss: - weiteres Vorgehen festlegen

Anhang

Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich Zur integrativen Schulung von Kindern mit einer geistigen Behinderung

1. Die örtliche Schulpflege, die Lehrerschaft und die Eltern des betroffenen Kindes unterstützen die integrative Schulung.
2. Die Eltern des betroffenen Kindes sichern eine vorbehaltlose Zusammenarbeit zu.
3. Die Zustimmung der betroffenen Lehrpersonen liegt vor.
4. Die Kinder der entsprechenden Klasse und ihre Eltern sind über das Schulprojekt informiert. Das Wohl sowie das schulische Fortkommen aller Kinder sind gewährleistet.
5. Das behinderte Kind muss in seiner sozialen, geistigen emotionalen und körperlichen Entwicklung differenziert erfasst und durch eine anerkannte heilpädagogische Fachlehrkraft individuell unterstützt und begleitet werden.
6. Durch alle Beteiligten ist vor Beginn des Integrationsversuches ein Förder- und Organisationskonzept zu erarbeiten und dem verantwortlichen kantonalen Sonderschulberater im Volksschulamt zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses hat sich am sonderpädagogischen Leitbild und am Leitbild für die Bildung und Erziehung von Kindern mit einer geistigen Behinderung auszurichten.
7. Die integrative Schulung erfolgt unter der gemeinsamen Verantwortung der Regelklasse und einer IV-Sonderschule.
8. Die in der Regelklasse eingesetzte heilpädagogische Förderlehrkraft ist von einer IV-Sonderschule angestellt und arbeitet unter deren Verantwortung.
9. Muss die Integration abgebrochen werden, verpflichtet sich die verantwortliche Sonderschule das behinderte Kind aufzunehmen und weiterzuschulen oder gegebenenfalls für einen adäquaten Platz besorgt zu sein.
10. Die Abteilung Sonderschulen ist die beratende Fachstelle. Sie führt die Aufsicht über den Integrationsversuch.
11. Finanzierung

Invalidenversicherung:

Der Schüler gilt als IV-Schüler der IV-Sonderschule, welche die heilpädagogische Förderung durchführt. Die Schule erhält somit das IV-Schulgeld und allenfalls andere Individualleistungen der IV. Die Schultage des Schülers werden für den Betriebsbeitrag der IV mitgezählt.

Kanton:

Der durch die Integrationsleistung zusätzlich erforderliche Personal- und Sachaufwand der Sonderschule wird für den Betriebsbeitrag angerechnet.

Gemeinde:

Sie bezahlt einen Beitrag für die heilpädagogische Förderung / Beratung an die Sonderschule. Die Sonderschule und die Gemeinde vereinbaren einen Tarif, z.B. pro Jahresstunde oder pauschal pro Schuljahr oder Semester. In der Regel handelt es sich um einen Gemeindebeitrag von ca. Fr. 16'600 pro Jahr.